

## 660 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

14. 11. 1967

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengegesetz 1962 neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengegesetz 1962, BGBl. Nr. 289, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 119/1963 wird in folgender Weise geändert:

1. § 4 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) die Hundert(Tausend)satzgebühren bis zum Betrag von 500 S; werden Gerichtskostenmarken zur Deckung höherer Hundert-(Tausend)satzgebühren beigebracht, so sind auch diese Gerichtskostenmarken anzurechnen.“

2. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Gerichtskostenmarken sind Bundesstempelmarken mit einem Aufdruck. Die Gerichtskostenmarken dürfen durch Freistempelabdrucke ersetzt werden. Das Bundesministerium für Justiz hat auf Antrag die Verwendung einer Freistempelmaschine (eines Freistempelabdruckes) zur Entrichtung von Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten zu genehmigen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß hiefür nach Art und Umfang seiner Gebührenpflicht ein Bedarf gegeben ist, und die Gewähr dafür besteht, daß er die für die Verwendung von Freistempelmaschinen (Abdrucken) festgesetzten Bedingungen einhält. Die erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die für die Genehmigung maßgebenden Voraussetzungen wegfallen, wenn der Berechtigte die für die Verwendung von Freistempelmaschinen festgesetzten Bedingungen nicht einhält oder wenn der begründete Verdacht besteht, daß er Gebühren hinterzogen oder die Freistempelmaschine anderen Personen zur Verwendung überlassen hat. Das Bundesministerium für Justiz hat nach den Grundsätzen einer einfachen und sparsamen Verwaltung und Einbringung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren durch Verordnung zu regeln:“

1. die näheren Bestimmungen über die Gerichtskostenmarken, insbesondere ihre Herstellung, Ausgabe, Einziehung, Neuauflage, Verwendung und den Umtausch, wobei für den Umtausch unbrauchbarer Gerichtskostenmarken ein Abzug von 20 v. H. des Wertes vorzuschreiben ist;

2. die näheren Bestimmungen über die Genehmigung und den Widerruf des Betriebes einer Freistempelmaschine, über die Art der Freistempelmaschinen und deren Abdrucke, über die Überprüfung des Betriebes, über die Anbringung der Freistempelabdrucke sowie über die Verrechnung der Abdrucke durch den Erlag von Kostenüberschüssen.“

3. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren von bucherlichen Eintragungen, auf die Gebühren für Grundbuchs- und Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 11 lit. c, Tarifpost 12 III und Tarifpost 12 a lit. e sowie auf die Pauschalgebühren nach den Tarifposten 7, 10 und 12.“

4. Dem § 10 Z. 3 wird der folgende Satz angefügt:

„diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchs- und Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 11 lit. c, Tarifpost 12 III und Tarifpost 12 a lit. e.“

5. Dem § 12 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchs- und Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 11 lit. c, Tarifpost 12 III und Tarifpost 12 a lit. e.“

6. Im § 15 werden ersetzt: der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „2000 S“, der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „4000 S“, der Betrag von „12.000 S“ durch den Betrag von „15.000 S“.

7. Im § 16 werden ersetzt: der Betrag von „6000 S“ durch den Betrag von „7500 S“, der

Betrag von „12.000 S“ durch den Betrag von „30.000 S“.

8. Im § 18 Abs. 2 Z. 2 wird der Betrag von „12.000 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

9. Die in der Tarifpost 1 lit. a genannten Gebührenbeträge werden erhöht:

von 4 S auf 8 S,  
von 6 S auf 12 S,  
von 8 S auf 16 S,  
von 10 S auf 20 S,  
von 20 S auf 40 S,  
von 50 S auf 100 S,  
von 80 S auf 160 S,  
von 100 S auf 200 S,  
von 50 S auf 100 S.

10. In der Anmerkung 4 lit. d zu Tarifpost 1 wird der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „4000 S“ ersetzt.

11. In der Anmerkung 5 lit. b zu Tarifpost 2 wird der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „4000 S“ ersetzt.

12. In der Anmerkung 4 zu Tarifpost 4 wird der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „4000 S“ ersetzt.

13. Die in der Tarifpost 5 genannten Gebührenbeträge werden erhöht:

von 10 S auf 20 S,  
von 20 S auf 40 S,  
von 5 S auf 10 S.

14. Der in der Tarifpost 8 lit. a genannte Gebührenbetrag wird von „5 S“ auf „10 S“ erhöht.

15. Die Anmerkung 4 zu Tarifpost 12 a hat zu lauten:

„4. Für Entscheidungen, die die Anmeldung sonstiger Empfehlungen (§ 36 c Kartellgesetz) oder die Anmeldung von marktbeherrschenden Unternehmen zum Gegenstand haben, sowie für alle Entscheidungen höherer Instanz im Eintragsverfahren ist keine Gebühr zu entrichten.“

16. Die in der Tarifpost 13 genannten Gebührenbeträge werden erhöht:

von 10 S auf 20 S,  
von 3 S auf 10 S.

17. Die in der Tarifpost 14 lit. a und b genannten Gebührenbeträge werden erhöht:

von 50 S auf 100 S,  
von 20 S auf 40 S.

18. Die in der Anmerkung 2 zu Tarifpost 14 genannte Gebührenbetrag wird von „50 S“ auf „100 S“ erhöht.

19. Der in der Tarifpost 19 genannte Gebührenbetrag wird von „5 S“ auf „10 S“ erhöht.

## Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft. Es findet auf alle Schriften und Amtshandlungen Anwendung, bezüglich deren der Anspruch auf die Gebühr nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes begründet wird.

## Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, die ein Teil der öffentlichen Abgaben sind, wurden seit dem Inkrafttreten des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes vom 15. Februar 1950, BGBL. Nr. 75, mehrmals (insbesondere durch die Bundesgesetze vom 10. Juni 1952, BGBL. Nr. 124, vom 13. Dezember 1960, BGBL. Nr. 307, und vom 29. Mai 1963, BGBL. Nr. 119) angehoben, wobei zum Teil auch die seinerzeit festgelegten Relationen verschoben worden sind. Der seit dem Juni 1963 wesentlich gestiegene Personal- und Sachaufwand der Gerichtsbehörden erfordert eine neuerliche Anhebung dieser Gebühren.

Von der Erhöhung werden die Hundert(Tausend)satzgebühren sowie grundsätzlich auch jene festen Gebühren (einschließlich der Pauschal-

gebühren) ausgenommen, die durch die erwähnten gesetzlichen Maßnahmen gegenüber dem Stand 1950 um 300 v. H. oder mehr angehoben worden sind. Es werden somit zumindest teilweise die durch das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz vom 15. Februar 1950 festgesetzten Relationen wiederhergestellt. Damit wird aber auch erreicht, daß die im Entwurf vorgesehene Anhebung im wesentlichen auf die Verfahren und Verfahrensarten beschränkt bleibt, die nach den allgemeinen Erfahrungen den relativ größten Personal- und Sachaufwand erfordern. Hierdurch wird auch dem vom Verfassungsgerichtshof an Hand der einschlägigen Materialien wiederholt entwickelten Prinzip der (objektiven) Äquivalenz der Gebühr zum (Personal- und Sach-)Aufwand Rechnung getragen.

## 660 der Beilagen

3

Angehoben werden ferner die seit dem Jahre 1950 unverändert in Geltung stehenden Bemessungsgrundlagen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß durch die übliche großzügige Praxis bei der Erteilung des Armenrechtes durch die österreichischen Gerichte eine unvertretbare Belastung wirklich mittelloser Rechtsuchender in der Regel vermieden wird und daß die geltenden Gebührenbefreiungsbestimmungen auch für sonst berücksichtigungswürdige Fälle Vorsorge treffen.

Darüber hinaus enthält der Entwurf Bestimmungen, die zu einer Verwaltungsentlastung beitragen sollen. Dabei ist vor allem die Einführung der Freistempelabdrucke zu erwähnen, durch die eine Möglichkeit zur Rationalisierung der Beibringung und Verrechnung der Gerichtsgebühren eröffnet wird. Dem gleichen Zweck dient auch die Änderung des § 4 Abs. 2 lit. b, weil die Entrichtung der Gerichtsgebühren in Gerichtskostenmarken (Freistempelabdrucken) sowohl für die Behörde als auch für die gebührenpflichtigen Parteien einen geringeren Aufwand verursacht als die Einhebung nach den Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962. Auch die Einschränkung des Geltungsbereiches der Gebührenbefreiungen dient in erster Linie dem Abbau eines vermeidbaren Verwaltungsaufwandes. Die durchgeführten Erhebungen haben nämlich ergeben, daß der Anteil der Gebührenbefreiungen bei den Grundbuchs auszügen bei etwa 25 v. H., bei den Grundbuchs eintragungen dagegen aber nur knapp über 10 v. H. liegt. Dies rechtfertigt den Schluß, daß gebührenfreie Grundbuchs auszüge verschiedentlich auch dann bestellt werden, wenn sie nicht unbedingt benötigt werden. Angesichts der Überlastung der mit der Herstellung von Grundbuchs auszügen betrauten Gerichtsbeamten und den vielfach dadurch verursachten größeren Wartezeiten muß dagegen eingeschritten werden. Die vorgesehene Regelung ist auch vertretbar, weil der Grundbuchs(Register)auszug oft auch durch die bloße Feststellung des Buchstandes und die entsprechende Vormerkung ersetzt werden kann. Die damit bewirkte gebührenrechtliche Gleichstellung aller Parteien, die die Ausfertigung eines Grundbuchs(Register)auszuges (einer Abschrift oder Ergänzung) beantragen, ist auch durch die Gebote des Gleichheitssatzes gedeckt, zumal weder die grundlegenden Bestimmungen über das Armenrecht (§ 63 ZPO.) — wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie erforderlichen notdürftigen Unterhaltes die Kosten einer Prozeßführung zu bestreiten, hat auf die Bewilligung des Armenrechtes Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint — noch die sonstigen Gebührenbefreiungsvorschriften die gene-

relle Beseitigung der bisher eingeräumten Gebührenfreiheiten für die Amtshandlungen ausschließen, auf die die Vorschriften des § 63 ZPO. nicht unmittelbar anwendbar sind und die sich auch sonst von den dort genannten Angelegenheiten der notwendigen und zweckmäßigen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung grundlegend unterscheiden.

Durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen ist eine Erhöhung der Bundes einnahmen um jährlich etwa 44 Millionen Schilling zu erwarten. Der Verwaltungsaufwand wird hiervon nicht vermehrt, sondern eher verringert.

Im einzelnen ist zum Gesetzentwurf folgendes zu bemerken:

**Zu Artikel I:**

**Zu Z. 1:** Da Gerichtskostenmarken bis zum Wert von 200 S aufliegen (§ 1 Abs. 1 der Gerichtskostenmarkenverordnung vom 5. April 1950, BGBl. Nr. 77, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 246/1963), bereitet die Entrichtung eines Betrages von 500 S in Gerichtskostenmarken keine Schwierigkeit. Die derzeit bestehende Zweifelsfrage, ob beigebrachte Gerichtskostenmarken anzurechnen sind, wenn eine Pflicht zur Entrichtung der Gebühr in Gerichtskostenmarken nicht besteht, wird zugunsten der Gebührenschuldner dahin gelöst, daß auch diese Gerichtskostenmarken anzurechnen sind. Diese Klarstellung wird insbesondere in den Verfahren Bedeutung erlangen, in denen der obsiegende Kläger die Entscheidungsgebühren beizubringen hat.

**Zu Z. 2:** Die Z. 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Der nach dem geltenden Recht allgemein anerkannte Grundsatz — die dem Verordnungsgesetzgeber vorbehaltenen näheren Bestimmungen über die Gerichtskostenmarken haben den Grundsätzen einer einfachen und sparsamen Verwaltung und Entrichtung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren zu dienen — wird aber im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auch ausdrücklich ausgesprochen. Hinsichtlich des Abzugsbetrages für den Umtausch unbrauchbarer Gerichtskostenmarken wird auf die analoge Vorschrift des geltenden § 17 Abs. 1 der Gerichtskostenmarkenverordnung verwiesen.

Neu hingegen sind die Vorschriften über die Verwendung der Freistempelabdrucke an Stelle der Gerichtskostenmarken. Hierdurch soll der technischen Entwicklung unserer Zeit Rechnung getragen werden; es sollen sowohl der Justizverwaltung als auch den Parteien und Parteienvertretern, die einen größeren Verbrauch an Gerichtskostenmarken haben, die Vorteile geboten werden, die aus dem Bereich der Postverwaltung bereits bekannt sind. Obwohl diesbezüg-

lich auf die durchaus positiven Erfahrungen der Postverwaltung aufgebaut werden kann, sind mit Rücksicht auf die zum Teil gegebenen grundlegenden Unterschiede Sondervorschriften erforderlich.

Das Genehmigungs- und Widerrufsverfahren muß zentral geführt werden, weil sich die Berechtigung auf das ganze Bundesgebiet und nicht — wie im Postbereich — auf näher bestimmte „Abgabeämter“ erstreckt. Die Beschränkung auf Personen, bei denen nach Art und Umfang der Gebührenpflicht ein Bedarf gegeben ist, trägt dem Prinzip der beiderseitigen Rentabilität Rechnung. Die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit (der Widerruf der Genehmigung bei Hervorkommen von Umständen, die die Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigen) ist erforderlich, weil — trotz der möglichen Kontrollen — die Sicherheiten nur dann ausreichend sind, wenn auch die persönliche Vertrauenswürdigkeit der zur Verwendung von Freistempelmaschinen berechtigten Personen gegeben ist (vgl. hiezu auch § 34 der Postordnung).

Insoweit die erforderlichen Sondervorschriften bloß eine technische Bedeutung haben oder lediglich der verwaltungsmäßigen Bewältigung dieser Neueinführung dienen, werden sie einer Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vorbehalten.

**Zu Z. 3 bis 5:** Auf die Ausführungen im vorletzten Absatz des allgemeinen Teiles der Bemerkungen wird verwiesen.

**Zu Z. 6 bis 8:** Die im § 15 Z. 3, § 16 lit. b und § 18 Abs. 2 Z. 2 genannten Beträge von je 12.000 S sowie der im § 16 lit. a genannte Betrag von 6000 S wurden durch das Bundesgesetz vom 29. Mai 1963, BGBl. Nr. 119, festgesetzt, wobei für die Festsetzung der Höhe nach offensichtlich entscheidend war, daß nach der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 176/1963 der Grenzbetrag des § 49 Abs. 1 Z. 1 JN. auf 12.000 S angehoben werden sollte. Da dieser für die Wertzuständigkeit der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe maßgebliche Grenzbetrag durch das erwähnte Bundesgesetz aber mit 15.000 S festgesetzt wurde, ist eine neuerliche Anhebung der im Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren gesetz geregelten Bemessungsbeträge geboten, zumal die geltende Regelung dazu führt, daß für Prozesse, die zur Eigenzuständigkeit der Landes- oder Kreisgerichte gehören, ein Streitwert zugrunde zu legen ist, der innerhalb der Wertzuständigkeit der Bezirksgerichte liegt. Obwohl diese Erwägungen an sich auch für den Betrag von 15.000 S gelten (nach § 49 Abs. 1 Z. 1 JN. gehören vor die Bezirksgerichte Streitigkeiten, sobald der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 15.000 S nicht übersteigt), wird dieser Betrag als Bemessungsgrundlage für

die im § 15 Z. 3 (§ 18 Abs. 2 Z. 2) genannten, zur Eigenzuständigkeit der Gerichtshöfe gehörenden Streitigkeiten aus dem Ehe- und Elternverhältnis vorgesehen. Für den „Zweifelsstreitwert“ nach § 16 lit. b ist dieser Betrag aber nicht vertretbar. Der Gesetzentwurf setzt daher die „Zweifelsstreitwerte“ des § 16 so fest, daß die Bemessungsgrundlage bei den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörenden Streitigkeiten die Hälfte, bei den (übrigen) zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehörenden Streitigkeiten aber das Doppelte des im § 49 Abs. 1 Z. 1 JN. genannten Grenzwertes beträgt.

Die Bemessungsgrundlagen nach § 15 Z. 1 und 2, die seit dem Jahre 1950 unverändert in Geltung stehen, werden etwa in dem Verhältnis angehoben, in dem der Grenzbetrag des § 49 Abs. 1 Z. 1 JN. seit dem Inkrafttreten des Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren gesetzes angehoben worden ist. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die analoge Regelung des Art. 1 Z. 10 bis 12.

**Zu Z. 9, 13, 14, 17 bis 19:** Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Bemerkungen wird verwiesen.

**Zu Z. 10 bis 12:** Auf die Ausführungen im letzten Absatz zu Z. 6 bis 8 wird mit dem Beifügen hingewiesen, daß das System der teilweisen Gebührenfreiheit des Arbeitsgerichtsprozesses auf Bestimmungen zurückgeht, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens unserer Bundesverfassung in Geltung standen.

**Zu Z. 15:** Die gebührenrechtliche Gleich- und Sonderbehandlung der durch die 4. Kartellgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 174/1962, eingeführten Anmeldung „sonstiger Empfehlungen“ und der Anmeldung „von marktbeherrschenden Unternehmen“ ist geboten, da sich diese Anmeldungen sowohl in materiellrechtlicher Hinsicht als auch insbesondere in verfahrensrechtlicher Hinsicht so abheben, daß eine gebührenrechtliche Sonderstellung gegenüber den anmeldungspflichtigen kartellrechtlichen Zusammenschlüssen und Empfehlungen (im engeren Sinn) sachlich geboten ist.

**Zu Z. 16:** Die verhältnismäßig stärkere Anhebung der Gebühr für die Beglaubigung von Abschriften, die von den Parteien überreicht werden (TP. 13 lit. b), ist mit Rücksicht auf den größeren Arbeitsaufwand geboten, den diese Beglaubigungen erfordern. Im übrigen wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Bemerkungen verwiesen.

**Zu Artikel II:**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

**Zu Artikel III:**

Dieser Artikel regelt den Vollzug.